

Geschäftsordnung des 1. Cheerleader-Vereins Landsberg Starlights

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung. Sie regelt den Ablauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Aufgaben der jeweiligen Vereinsorgane.

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Nichtmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Gäste zugelassen werden.
- (2) Die Einberufung und die Durchführung der Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- (3) Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Der Versammlungsleiter übt insbesondere das Hausrecht aus.

Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung zu prüfen. Dem Versammlungsleiter obliegt die Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung gewährleisten. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung und über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) In der Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Tagesordnungspunkte Beschluss gefasst werden, die auch in der Tagesordnung aufgeführt sind. Dringlichkeitsanträge sind gemäß § 10 der Satzung zu behandeln.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Minderjährige Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Stimmabgabe durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
- (6) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (7) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 3 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Einberufung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sind.
- (2) Vor der Durchführung der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden.
- (3) Es wird grundsätzlich in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wird im dritten Stichwahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, entscheidet das Los. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimme. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimme. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- (4) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl annehmen zu wollen.

§ 4 Versammlungsprotokoll

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen.
- (2) Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Aufgaben der Vereinsorgane

Die Aufgaben der Vereinsorgane bestehen im Wesentlichen aus:

- (1) Mitgliederversammlung:
 - Sitzungsgemäße Beschlussfassung über die gemäß § 10 Abs. 5 zugewiesenen Aufgaben.
- (2) 1. Vorsitzender:
- (3) 2. Vorsitzender:
- (4) Schatzmeister:

- (5) Schriftführer
- (6) Ressortleiter Passstelle und Mitgliederverwaltung
- (7) Ressortleiter Aus- und Weiterbildung
- (8) Ressortleiter Marketing
- (9) Ressortleiter Sponsoring
- (10) Ressortleiter Eventmanagement
- (11) Ressortleiter Hallen- und Meisterschaftsmanagement
- (12) Ressortleiter für Prävention, Jugendschutz und Gleichstellung

Der jeweilige Ressortleiter ist Mitglied des Vorstands und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitgliedern.

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 06.09.2022 in Kraft.